

BUNDESGERICHTSHOF

II ZB 6/67

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Fuhrunternehmers Herbert S [REDACTED]
[REDACTED]

Beklagten und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], Karlsruhe -

gegen

die Fa. Justus A [REDACTED] GmbH, Zweigniederlassung [REDACTED],
[REDACTED], vertreten durch den Geschäftsführer
Klaus M. [REDACTED] in [REDACTED] und die Prokuristen Wolf [REDACTED] und
Günter Wa [REDACTED] in [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und
[REDACTED], Karlsruhe - .

Der I. Feriensenat des Bundesgerichtshofes hat in der Sitzung am 1. September 1967 unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Hußla, Schneider, Alff, von der Mühlen und Stimpel

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen den Beschluß des 2. Zivilsenats des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts in Schleswig vom 6. Juli 1967 wird auf Kosten des Beklagten zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Der Beklagte ist durch das am 5. Mai 1967 von Anwalt zu Anwalt zugestellte Urteil des Landgerichts Lübeck vom 14. März 1967 verurteilt worden, der Klägerin wegen einer Wechselforderung 3.600 DM nebst Zinsen und Wechselunkosten zu zahlen. Durch den angefochtenen Beschluß hat das Oberlandesgericht die am 19. Juni 1967 eingelegte Berufung des Beklagten wegen Versäumung der Berufungsfrist als unzulässig verworfen und den Antrag zurückgewiesen, ihm wegen Versäumung dieser Frist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu erteilen. Die hiergegen eingelegte sofortige Beschwerde ist unbegründet.

1. Zu Unrecht meint der Beklagte, er habe am 19. Juni 1967 fristgerecht (§ 516 ZPO) Berufung eingelegt, weil die seinem Anwalt zugestellte Abschrift der Ausfertigung des Landgerichtlichen Urteils mangelhaft und nicht ordnungsgemäß beglaubigt gewesen, die Zustellung deshalb nicht rechtswirksam geworden und die Berufungsfrist nicht ange laufen sei. Die zugestellte Urkunde hatte keine Mängel, die eine solche Folgerung rechtfertigen könnten.

- 3 -

a) Der Beklagte kann keinen Zustellungsfehler daraus herleiten, daß sich am Rand der Schlußseite der Urteilsabschrift ein schmaler fotokopierter Rand der ersten Urteilsseite befindet. Hierbei handelt es sich um ein technisches Versehen beim Ablichtungsverfahren, das ohne weiteres als solches erkennbar ist, die Lesbarkeit der Abschrift nicht beeinträchtigt, keine Zweifel an ihrem Inhalt entstehen läßt und deshalb unerheblich ist.

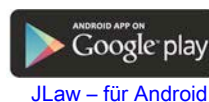
b) Der Beglaubigungsvermerk ist am Schluß des Urteils unterhalb des Ausfertigungsvermerks des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle angebracht. Er erstreckt sich damit entgegen der Ansicht des Beklagten auf den gesamten notwendigen Inhalt der Abschrift. Ob die Beglaubigung die Vollstreckungsklausel umfaßt, die sich unterhalb des Ausfertigungsvermerks befindet, ist ohne Bedeutung; deren Abschrift brauchte nicht mit zugestellt zu werden, um den Lauf der Berufungsfrist in Gang zu setzen (§§ 516, 170 Abs. 1 ZPO).

c) Dem Beklagten ist zuzugeben, daß die Unterschrift des beglaubigenden Rechtsanwalts Dr. M. [REDACTED] unleserlich ist. Darauf kommt es aber nicht an. Sie läßt den Anfangsbuchstaben "M" und die Andeutung weiterer zum Namen des Anwalts gehörender Buchstaben erkennen und stellt sich insgesamt als ein die Identität des Unterschreibenden ausreichend kennzeichnender, individueller Schriftzug dar, der entsprechend charakteristische Merkmale aufweist und als Unterschrift des Namens erscheint. Das genügt nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes der Form des § 170 Abs. 2 ZPO (BGH MDR 1960, 396 und LM ZPO § 130 Nr. 3).

Es gibt daher keinen Grund für die Annahme, die



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Berufungsfrist habe mit der Zustellung der Urteilsabschrift nicht begonnen. Der Beklagte hat, erst nach ihrem Ablauf - also verspätet - Berufung eingelegt.

2. Gegen die Ansicht des Berufungsgerichts, dem Beklagten könne wegen der Versäumung der Frist keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erteilt werden, läßt sich ebenfalls nichts einwenden.

Es kann dahingestellt bleiben, ob das Berufungsgericht das Schreiben richtig gewürdigt hat, das Rechtsanwalt Dr. U. [REDACTED] am 8. Mai 1967 an den Beklagten gerichtet hat. Man mag zugunsten des Beklagten davon ausgehen, daß er nach dem Inhalt dieses Schreibens fest annehmen durfte und auch tatsächlich angenommen hat, Rechtsanwalt Dr. Petersen sei ohne Einschränkung angewiesen, Berufung einzulegen; nur die Durchführung des Rechtsmittels solle offen bleiben, bis sich dieser gutachtlich geäußert habe. Rechtsanwalt U. [REDACTED] hat jedenfalls dem Beklagten Ende Mai 1967 zur Kenntnis gebracht, der Berufungsanwalt messe dem Rechtsmittel keine Erfolgsaussicht bei, und sich dieser Ansicht angeschlossen. In diesem Zusammenhang hat er dem Beklagten am 29. Mai 1967 geschrieben, bis zum 4. Juni 1967 müsse der Auftrag für die Berufungseinlegung gegeben werden. Er, der Beklagte, könne etwas noch machen und persönlich zu Rechtsanwalt Dr. P. [REDACTED] fahren; wenn er durchaus Berufung einlegen wolle, müsse er diesen anrufen. Aus diesen Sätzen ergab sich eindeutig, daß Rechtsanwalt Dr. P. [REDACTED] Berufung nicht eingelegt hatte und auch nicht einlegen werde, falls er keine weitere Weisung erhielt. Hätte der Beklagte dieses Schreiben nur mit einiger Sorgfalt und Überlegung gelesen, hätte er auch ohne Rechtskenntnisse und besondere Gewandtheit im Umgang mit Schriftstücken unschwer erkennen können, daß es ein Irrtum war anzunehmen, das Berufungsverfahren sei gesichert

Infolgedessen hätte er sich auch mit vergeblichen Versuchen, Rechtsanwalt U. [REDACTED] in den letzten Tagen vor Fristablauf zu sprechen, nicht begnügen dürfen. Es hätte vielmehr nahegelegen, dem im Schreiben vom 29. Mai 1967 erteilten Rat zu folgen und Rechtsanwalt Dr. P. [REDACTED] aufzusuchen oder ihn anzurufen; damit hätte sich leicht vermeiden lassen, daß die Berufungsfrist ungenutzt verstrich. Unter diesen Umständen beruhte die Fristversäumung lediglich auf einem Mangel an eigener Sorgfalt; sie war für den Beklagten kein "unabwendbarer Zufall", wie ihn § 233 ZPO voraussetzen würde, um die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu ermöglichen.

Das Berufungsgericht hat nach alledem über den Wiedereinsetzungsantrag und die Berufung richtig entschieden. Die sofortige Beschwerde ist unbegründet und muß auf Kosten des Beklagten (§ 97 ZPO) zurückgewiesen werden.

Dr. Hußla

Stempel